

**Beschluss**

**AZ: BSchK/003/2019/B**

In dem Verfahren

des Beschwerdeführer und Antragsteller

gegen

den Beschwerdegegner und Antragsgegner

wegen Wahlanfechtung

hat die Bundesschiedskommission am 19. Januar 2019 mit ihren Mitgliedern folgenden Beschluss gefasst:

**Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss der Landesschiedskommission vom 11. Dezember 2018 wird als unzulässig verworfen.**

**Tatbestand:**

Am 23. November 2018 fand die Wahl zur Aufstellung der KandidatInnen zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung einer Stadt für die Kommunalwahl 2019 statt, zu der der Antragsteller kandidierte, aber nicht gewählt wurde.

Am 29. November 2018 trat der Antragsteller aus der Partei DIE LINKE aus.

Am 6. Dezember 2018 focht er die durchgeführte Wahl an. Er berief sich hierbei auf § 15 Abs. 3 Wahlordnung, wonach unterlegene Wahlbewerber anfechtungsberechtigt sind.

Am 11. Dezember 2018 wies die Landesschiedskommission die Wahlanfechtung als unzulässig zurück, da es an der Antragsbefugnis gem. § 7 Abs. 2 Wahlordnung mangle.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Antragstellers, eingegangen am 3. Januar 2019.

Am 10. Januar 2019 wies ihn die Bundesschiedskommission auf rechtliche Bedenken zur Zulässigkeit seiner Beschwerde hin. Das Parteiengesetz und ergänzend das Vereinsrecht würden regeln, wer Schiedsverfahren vor einem Parteigericht führen darf. Bis auf zwei Ausnahmen sei ein solches Recht nur den Mitgliedern der jeweiligen Partei gegeben. Eine Anrufung der Parteigerichte durch Nichtmitglieder könne nur zur Überprüfung der Ablehnung der Aufnahme in die Partei bzw. des Ausschlusses aus der Partei erfolgen.

**Entscheidungsgründe**

Die Beschwerde wie auch der ursprüngliche Wahlanfechtungsantrag des Antragstellers sind unzulässig.

Die Schiedsordnung und die Wahlordnung der Partei DIE LINKE sind interne Normen, die sich die Partei gesetzt hat, die sowohl nach dem Parteiengesetz als auch nach dem Vereinsrecht nur für die

Karl-Liebknecht-Haus  
Kleine Alexanderstraße 28  
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641  
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

[schiedskommission@die-linke.de](mailto:schiedskommission@die-linke.de)

[www.die-linke.de](http://www.die-linke.de)

Mitglieder der Partei gelten (können). Genauso wenig wie sie Pflichten für Nichtmitglieder regeln, können sie auch keine Rechte den Nichtmitgliedern geben.

Insoweit erlosch das Recht des Antragstellers aus § 15 Abs. 3 Wahlordnung zur Anfechtung einer Wahl, für die er kandidierte, mit seinem Austritt aus der Partei.

Die Beschwerde war daher als unzulässig zurückzuweisen.

Die Entscheidung erging einstimmig.